

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Quartalsrundschriften II / 2005

Unterstützung für Seebeben-Opfer

Die Finanzverwaltung hat zur Unterstützung der Opfer der Flut-Katastrophe in Asien folgende Verwaltungsanweisungen getroffen:

Wendet ein Unternehmer seebebenbeschädigten Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen hierfür – ungeachtet der Abzugsbeschränkung für Geschenke von 35 Euro – in voller Höhe als **Betriebsausgaben** abzugsfähig.

Für den **Sonderausgabenabzug** im Rahmen der Einkommensteuererklärung hat die Verwaltung ein vereinfachtes Verfahren zugelassen, wenn die Spenden an anerkannte Organisationen gezahlt werden. Für alle Spenden an die anerkannten Hilfsorganisationen der freien Wohlfahrtspflege auf ein Sonderkonto mit dem Stichwort „Seebeben-Katastrophe“ oder Ähnliches reicht ohne betragsmäßige Begrenzung der Kontoauszug oder der Bareinzahlungsbeleg bzw. der PC-Ausdruck bei Online-Banking als Nachweis für das Finanzamt aus.

Hinweis: Diese Erleichterungen gelten nur noch für bis zum 30. Juni 2005 geleistete Spenden.

Direktversicherungen: Verzichtserklärung bis 30. Juni 2005 abgeben

Bisher hatten Sie die Wahl, die Beiträge zu Direktversicherungen einer pauschalen Lohnsteuer von 20 % zu unterwerfen. Ab dem 01.01.2005 ist diese Möglichkeit abgeschafft worden. Allerdings können Sie für Altverträge (Vor dem 01.01.2005 abgeschlossen) bei der Pauschalversteuerung bleiben. Vorteil: Spätere Auszahlungen sind steuerfrei bzw. Rentenzahlungen nur mit einem niedrigeren Ertragsanteil zu versteuern.

Hinweis: Bis zum 30.06.2005 müssen Sie Ihrem Arbeitgeber gegenüber mitteilen, dass Sie bei der Pauschalversteuerung bleiben wollen.

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Nachweis für geringfügig Beschäftigte (Minijob)

Arbeitnehmer, die im Rahmen der so genannten Minijob-Regelung beschäftigt werden, dürfen neben einer Hauptbeschäftigung bis zu **400 Euro** hinzuverdienen.

Werden solche Arbeitnehmer beschäftigt, müssen Sie unbedingt darauf achten, sich **schriftlich bestätigen** zu lassen, dass dieser Arbeitnehmer keine weitere geringfügige Beschäftigung ausübt, bzw. die geringfügigen Beschäftigungen insgesamt einen Betrag von 400 Euro nicht übersteigen.

Sollte eine schriftliche Bestätigung nicht vorliegen und der Beschäftigte weitere Minijobs ausüben und somit die Grenze von 400 Euro überschreiten, haften Sie als Arbeitgeber der Krankenkasse gegenüber für die nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge.

Pflichtangaben in Rechnungen

Da die Finanzverwaltung vermehrt Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchführt und dabei verstärkt auf die Einhaltung der Pflichtangaben in Rechnungen achtet, erlaube ich mir, Sie nochmals an die Pflichtangaben in Rechnungen hinweisen.

Zwingend erforderliche Rechnungsangaben sind:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3. Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer
4. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes oder Art und Umfang der Leistung
5. Ausstellungsdatum der Rechnung
6. Fortlaufende Rechnungsnummer
7. Zeitpunkt der Lieferung bzw. Dienstleistung (auch wenn das Lieferdatum oder das Leistungsdatum mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen)
8. Nettobetrag (nach Steuersätzen getrennt)
9. Umsatzsteuer (nach Steuersätzen getrennt)

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

10. Bruttobetrag
11. Im voraus vereinbarte Entgeltminderungen
12. Hinweis auf Steuerbefreiungen oder Kleinunternehmerschaft
13. Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht bei Grundstückleistungen an Privatpersonen

Insbesondere möchte ich Sie auf die Pflichtangabe des **Lieferdatums/Leistungsdatums** hinweisen. Zusätzlich zum Ausstellungsdatum der Rechnung ist das Lieferdatum oder Datum der Dienstleistungsausführung anzugeben. **Das Lieferdatum/Leistungsdatum ist auch dann anzugeben, wenn es mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt!**

☛ **Achtung:**

Bei nicht ordnungsgemäßen Belegen wird der Vorsteuerabzug versagt!

Neuregelungen in der Sozialversicherung wegen Zahnersatz und Krankengeld

Im Oktober 2004 hat die Bundesregierung beschlossen, den Zahnersatz im Leistungskatalog der Krankenversicherung zu belassen. Die Finanzierung dessen wird aber dem Arbeitnehmer allein auferlegt. Das bedeutet, dass ab dem **1. Juli 2005** die hälftige Teilung der Krankenversicherungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgehoben wird.

Ab dem 1. Juli 2005 sind von dem Arbeitnehmer der Beitragszuschlag wegen Zahnersatz in Höhe von 0,4% und der zusätzliche Betrag zur Finanzierung des Krankengeldes in Höhe von 0,5% allein zu zahlen. Gleichzeitig sind die Krankenkassen aber zu einer Senkung des allgemeinen Beitragssatzes um 0,9% verpflichtet.

<u>Allgemeiner Beitragssatz</u>	<u>Alte Regelung</u>	<u>Neue Regelung</u>
Bisher (Beispiel)	14,0%	
Zwangssenkung um 0,9%		13,1%
Arbeitgeberanteil	7,0%	6,55%
Arbeitnehmeranteil	7,0%	7,45%
		(6,55% + 0,4% + 0,5%)

Anschrift

Steuerberatung
Birgit Eckhoff
Hoyerstr. 10
D-25337 Elmshorn / Germany

Kontakt

Tel.: 04121/ 47 09 52
Fax.: 04121/ 47 09 87
Email: info@steuerberatung-eckhoff.de
<http://www.steuerberatung-eckhoff.de>

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Auch bei freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmern wird sich dadurch der Arbeitgeberzuschuss ab dem 1. Juli 2005 vermindern, weil der zuschusspflichtige Beitrag entsprechend sinkt.

Für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist lediglich zu beachten, dass sich der Höchstbetrag für den Zuschuss des Arbeitgebers ab dem 1. Juli 2005 auf 236,18 € (bisher 252,04 €) vermindert. Wird dieser Höchstbetrag nicht erreicht, ist in diesen Fällen der Arbeitgeberzuschuss unverändert weiterzuzahlen.

Kontenabruf des Finanzamtes ab dem 1. April 2005

Einhergehend mit dem Ende der Steueramnestie zum 31. März 2005 haben die Finanzbehörden ab dem 1. April 2005 die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen so genannten Kontenabruf durchzuführen.

Bislang hat nur das Bundesamt für Finanzen seit dem 1. April 2003 die Möglichkeit online herauszufinden, bei welchem Kreditinstitut ein Kunde ein Konto oder Depot unterhält. Diese Abfrage darf nur zur Verfolgung aufsichtlicher Pflichten oder bei der Anfrage von Strafverfolgungsbehörden in Strafsachen erfolgen.

Ab dem 1. April 2005 haben nun auch die Finanzbehörden Zugriff auf die Kontenstammdaten der Kreditinstitute.

Die Finanzbehörden können einen Kontenabruf durchführen,

- wenn dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist **und**
- ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Der Kontenabruf kann nur anlassbezogen und zielgerichtet erfolgen und muss sich auf eine eindeutig bestimmte Person beziehen. Rasterfahndungen sind somit nicht möglich.

Mit dem Kontenabruf können nur folgende Daten ermittelt werden:

- Nummer eines Kontos oder Depots
- Tag der Errichtung und der Auflösung des Kontos oder Depots
- Name und Geburtsdatum des Inhabers und ggf. eines Verfügungsberechtigten
- ggf. Name und Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten

BIRGIT ECKHOFF

STEUERBERATERIN

Kontostände und Kontobewegungen können nicht abgefragt werden.

Bevor die Finanzbehörden einen Kontenabruf durchführen, soll der Steuerpflichtige zunächst zur Aufklärung des Sachverhaltes herangezogen werden. Ergibt sich durch einen Kontenabruf, dass Konten oder Depots vorhanden sind, die der Steuerpflichtige nicht angegeben hat, wird er um Aufklärung gebeten. Ergibt sich keine Diskrepanz, soll spätestens im Steuerbescheid ein Hinweis auf den durchgeführten Kontenabruf erfolgen.

Die Möglichkeit eines Kontenabrufs besteht auch für außersteuerliche Behörden oder Gerichte, wenn ein anderes Gesetz an Begriffe des Einkommensteuergesetzes anknüpft, z.B. über die Begriffe „Einkommen“ oder „Einkünfte“ oder wenn ausdrücklich Bezug auf das Einkommensteuergesetz genommen wird. Damit kann auch in den folgenden Fällen ein Kontenabruf durch die Finanzbehörden vorgenommen werden:

- Gewährung von Sozialhilfe
- Sozialversicherung
- Soziale Wohnraumförderung
- Ausbildungsförderung (z.B. BAföG)
- Gewährung von Wohngeld
- Gewährung von Erziehungsgeld
- Leistungen zur Unterhaltssicherung

Bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes II ist ein Kontenabruf nicht möglich, da hier keine Anknüpfungen an das Einkommensteuergesetz gegeben sind.

Im Rahmen dieser Neuregelung wird ab dem 1. Juli 2005 auch der Informationsaustausch über Zinserträge innerhalb der EU-Mitgliedstaaten eingeführt, indem länderübergreifend automatische Kontrollmitteilungen an die Finanzbehörden versendet werden.